



Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil - - (NBS-BT)

Stand: 21. November 2024

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr (BtMH)

Am Rathaus 1

45468 Mülheim an der Ruhr

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	- 3 -
2 SERVICEEINRICHTUNGEN.....	- 3 -
2.1 Gleisabschnitte/Zuführungsgleise zu den Serviceeinrichtungen	- 3 -
2.2 Rangierbahnhof.....	- 4 -
2.3 Abstellgleise	- 4 -
2.4 Gleiswaage.....	- 4 -
2.5 Tankstelle	- 4 -
2.6 Hafen	- 5 -
3 VEREINBARTER NUTZUNGSZWECK.....	- 5 -
4 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN UND KONFLIKTMANAGEMENT	- 5 -
5 ENTGELTREGELUNG BEI NUTZUNGSÄNDERUNG; STORNOREGELUNG	- 7 -
6 FREIWILLIGE ZUSATZ- UND NEBENLEISTUNGEN	- 7 -
ENTGELTGRUNDSÄTZE	
Anlage 1.....	- 8 -
ANSPRECHPARTNER	
Anlage 2	- 9 -
VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN.....	- 10 -
Anlage 3	

1. Allgemeine Bestimmungen

Die NBS-BT dienen der Gewährleistung der diskriminierungsfreien Benutzung von Serviceeinrichtungen sowie der diskriminierungsfreien Erbringung der angebotenen Leistungen gegenüber jedem Zugangsberechtigten. Sie gelten ergänzend zu den NBS-AT und behandeln den unternehmensspezifischen Teil der BtMH.

Die NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen den BtMH und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den BtMH.

Die NBS-AT und BT können in den Geschäftsräumen der BtMH eingesehen und gegen Erstattung der Aufwendungen an Interessenten versandt werden. Sie können auch unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://www1.muelheim-ruhr.de/betriebe-der-stadt/rhein-ruhr-hafen-muelheim/6405>

2. Serviceeinrichtungen

BtMH betreiben Serviceeinrichtungen mit örtlicher bzw. lokaler Bedeutung, in denen ausschließlich Güterverkehrsleistungen abgewickelt werden. BtMH stellen sicher, dass die Serviceeinrichtungen dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck während der Laufzeit des Nutzungsvertrages entsprechen.

2.1 Gleisabschnitte/Zuführungsgleise zu den Serviceeinrichtungen

Bei den Gleisabschnitten handelt es sich um regelspurige Eisenbahnanlagen, die überwiegend für schweren Güterverkehr ausgelegt sind.

Die Gleisabschnitte dienen der Verbindung zwischen der Infrastruktur der DB und den Hafenanlagen.

Alle Gleisabschnitte der BtMH sind eingleisig und nur für den Güterverkehr ausgelegt. Die zulässige Radsatzlast beträgt 22,5 t. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt je nach Gleisabschnitt zwischen 10 und 15 km/h. Mit dauerhaften oder vorübergehenden Langsamfahrstellen ist zu rechnen.

Voraussetzung für die Benutzung der Gleisabschnitte ist die Kompatibilität der Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Anlagen. Eine alleinige Ausstattung des Lokpersonals mit Mobilfunktelefonen ist aus Sicherheitsgründen nicht ausreichend.

Für die Betriebsdurchführung gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der BtMH. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z.B. Bahnhofsbücher, örtl. Richtlinien) stellen die BtMH dem EVU gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung, wobei nur insoweit gesonderter Kostenersatz verlangt werden kann, als die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen der BtMH als Anbieter von Serviceeinrichtungen sind.

Bei fehlender Kenntnis der Vorschriften muss ein Lotse angefordert werden, dessen Kosten dem EVU gesondert in Rechnung gestellt werden.

2.2 Rangierbahnhof

Die im Rangierbahnhof befindlichen Gleisanlagen dienen dem Rangieren von Wagen und Wagengruppen.

Die örtlichen Besonderheiten, Streckenneigungen sowie Radien sind den Bahnhofsbüchern und Sammlungen betriebl. Vorschriften zu entnehmen.

2.3 Abstellgleise

Die BtMH stellen dem Zugangsberechtigten, soweit Kapazitäten vorhanden sind, Abstellgleise für die längerfristige Abstellung von Wagen/Wagengruppen mietweise zur Verfügung.

Für die Abstellung von Wagen oder Wagengruppen, die unter die Vorschriften über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter fallen, kann die BtMH keine Abstellkapazität anbieten.

2.4 Gleiswaage

BtMH hält eine selbsttätige Gleiswaage für In-Fahrt Wägung vor.

Für Flüssigkeiten geeignet, Genauigkeit $d=0,05$ t, Waggongewicht max. 130 t

2.5 Tankstelle

Ein Druckbetankungssystem ist nicht vorhanden.

Die Betankung erfolgt durch Personal der BtMH und wird mit einem Aufschlag von 8% auf den regionalen Durchschnittspreis des Dieselkraftstoffes der vergangenen Woche abgerechnet.

Eine Abstellung von Fahrzeugen im Bereich der Tankstelle ist nicht möglich.

2.6 Hafen

BtMH verfügt über zwei Häfen: Nord- und Südhafen. Bei Nutzung des Hafens wird ein Entgelt für den zugeführten oder abgeholteten Wagen erhoben. Ein Abstellen von Fahrzeugen im Hafen ist nur in direktem Zusammenhang mit Umschlaggeschäften möglich.

Ein darüber hinaus gehendes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht möglich.

3 Vereinbarter Nutzungszweck

3.1 Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist nur zu dem, auf der Grundlage der von dem Zugangsberechtigten gemachten Angaben, vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im vertraglich vereinbarten Umfang zulässig. Die mit dem Zugangsberechtigten zur Nutzung vereinbarten Einrichtungen stehen diesem an den vertraglich festgelegten Arbeitstagen und Nutzungszeiten zur Verfügung.

3.2 Bei vom Zugangsberechtigten beabsichtigten Abweichungen vom vereinbarten Nutzungszweck (auch kurzfristigen) ist die Zustimmung der BtMH einzuholen.

3.3 Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nicht gestattet.

3.4 Servicezeiten sind: Montag . Freitag jeweils 06.00 Uhr - 20.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen). Nutzung der Serviceeinrichtungen außerhalb der üblichen Besetzungszeiten ist auf Antrag und bei Übernahme der durch diese Nutzung verursachten Mehrkosten möglich. Bei vom Zugangsberechtigten beantragter Nutzung von Serviceeinrichtungen außerhalb der Servicezeiten wird für den Personaleinsatz eine Mindestberechnungszeit von 5,00 Stunden je Mitarbeiter in Rechnung gestellt (siehe auch Anlage 1).

Anfragen können während der Bürozeiten (Mo. - Do. von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr. von 7.30 Uhr bis 14.15 Uhr) gestellt werden. Die Ansprechpartner sind unter Punkt 4.2 aufgeführt.

3.5 Die Nutzung der Einrichtungen ist nur nach vorheriger Einweisung hinsichtlich der Bedienung einzelner Einrichtungen durch die BtMH gestattet. Der Zugangsberechtigte hat seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte hierauf besonders aufmerksam zu machen.

4 Entscheidungsverfahren und Konfliktmanagement

4.1 BtMH ermöglicht die Nutzung von Serviceeinrichtungen nach den hierfür geltenden Vorschriften der EIBV. Die Anmeldungen der Zugangsberechtigten werden nach den unter Punkt 4.2 genannten Kriterien behandelt. Dies dient der bestmöglichen Auslastung der Serviceeinrichtungen der BtMH.

4.2 Behandlung von Anmeldungen: Kriterien

Das Verfahren bei der Behandlung von Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen richtet sich nach § 10 Abs. 5 und 6 EiBV.

Der Antrag für die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist bei der zuständigen Stelle der BtMH schriftlich oder per Fax einzureichen. Die Anmeldungen sind an folgende Stellen zu richten:

hinsichtlich An- und Abmeldung und diesbezüglicher Änderungen:

Hafenleitung: siehe Anlage 2

hinsichtlich der Entgeltregelungen:

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Hier erhalten Sie ebenfalls Informationen und Auskünfte für das Bereitstellen von Treibstoffen, Benutzung der Gleiswaage, etc.

Der Antrag für die Benutzung der Serviceeinrichtungen hat Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Triebfahrzeugtyp,
- EBO-Zulassung,
- Zugfunk,
- Fahrzeuggewicht,
- Erfordernis der Gestellung von ortskundigen Mitarbeitern,
- Ansprechpersonen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

Fehlende Angaben fordert BtMH bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Dem Zugangsberechtigten obliegt es, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte nicht oder nicht unverzüglich, trägt er die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung.

4.2.1 Fristgerechte Anmeldungen werden nicht fristgerechten Anmeldungen vorgezogen.

4.2.2 Anmeldungen für Benutzung von Serviceeinrichtungen, die aufgrund ihrer Regelmäßigkeit eine höhere Auslastung ermöglichen, werden Anmeldungen für unregelmäßige oder bedarfsweise Nutzung von Serviceeinrichtungen vorgezogen.

4.2.3 Eine Änderung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs von Serviceeinrichtungen ist auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn andere EVU in ihrer Nutzungszeit nicht betroffen sind und die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen. Die Änderungswünsche können per Fax an die zuständige Stelle gem. Punkt 4.2 gemeldet werden.

5 Entgeltregelung bei Nutzungsänderung; Stornoregelung

Eine einmal bei der BtMH bestellte Leistung oder Nutzung von Serviceeinrichtungen kann vom Zugangsberechtigten kostenpflichtig abbestellt werden. Bei Abbestellungen von Leistungen, Nutzung von Serviceeinrichtungen oder einer nach Annahme des Angebots erfolgten Änderung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs von Serviceeinrichtungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten, erhebt die BtMH für den ihr durch die Änderung entstandenen Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe von 50,-- Euro.

6 Freiwillige Zusatz- und Nebenleistungen

Personalgestellung

BtMH kann für die Bedienung der Serviceeinrichtungen Personal zur Verfügung stellen. Der Personaleinsatz ist entsprechend einer zwischen BtMH und dem Zugangsberechtigten zu treffenden gesonderten Vereinbarung gem. Anlage 1 zu vergüten.

Anlage 1

Entgeltgrundsätze und Entgeltverzeichnis für die Nutzung von Serviceeinrichtungen - Stand 01.01.2024 -

Die nachfolgenden Entgelte sind Nettoentgelte, zu denen die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.

1. Gleisnutzung

Gleisnutzung umfasst das Recht der Nutzung des Gleisabschnitts mit einer bestellten Fahrzeugeinheit zu einem festgelegten Zeitpunkt. Darin enthalten sind im Einzelfall vereinbarte, planmäßige Aufenthaltszeiten vor, während und nach der Fahrt sowie außerplanmäßige Halte/Aufenthalte, die durch die Betriebsführung der BtMH bedingt sind. Im Entgelt inbegriffen ist grundsätzlich die Betriebsführung der BtMH-Serviceeinrichtungen während der Besetzungszeit der Betriebsstellen im üblichen Umfang.

Das Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Entgeltliste (netto) für Leistungen des EIU

- Wagen im Lastlauf je Fahrt 3,30 € / Achse
- Wagen im Leerlauf je Fahrt 1,23 € / Achse
- Lokabstellplatz: 95,00 € / Tag (unversichert)
- Nutzung Lokwerkstatt (Halle) / 24 Stunden inkl. Vorwärmanlage: 800 €
- Gleiswaage bis 3 Wagen: 80,00 € je Wagen
- Gleiswaage > 3 Wagen: 60,00 € je Wagen
- Tankstelle: gem. regionalem Durchschnittspreis des Dieselmotorkraftstoffes der vergangenen Woche mit einem Aufschlag von 8%
- Abstellgleis: 1,10 € / m und Tag
- Stromnutzung 0,55 € / kWh inkl. Service
- Gestellung Lotse (Minimum 3 Stunden): 76,30 €/ Std.
- Pauschalierte Mahngebühr pro Mahnung: 28,10 €

2. Fahrleistungen

Entgelt für Leistungen im Anschlussbahnbereich (BOA)

- Lokrangierdienst: 160,00 €/je angefangene ½ Stunde
- Bildung/Auflösung eines Zugverbandes bei Drittnutzung der Hafeninfrastuktur:
 - bis 5 Wagen: 405,00 €

- ab 5 Wagen: 70,00 € je Wagen

9

Basis der o.g. Preise für die Nutzungsbedingungen der (Hafen-) Infrastruktur ist der 01.01.2024 (100%).

Ändert sich der Lebenshaltungsindex des statistischen Bundesamtes für alle privaten Haushalte um mehr als 10 % (gleich zu welchem Zeitpunkt im Jahr) werden für das darauffolgende Quartal die Preise gemäß dieser Anlage im gleichen Verhältnis erhöht.

Anlage 2

Hafenleitung und Notfallmanagement:

Hafendisponent: 0208 / 52341

Hafenmeister: 0208 / 54719

Fax: 0208 / 5942602

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr:

Tel.: 0208 / 455-8100

Fax: 0208 / 455-8199

EMAIL: info@btmh.de

Anlage 3**Verzeichnis der Abkürzungen**

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel